



Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art 28 DSGVO

Gesellschaft der Telekom Austria Gruppe (TAG) (nachfolgend "Verantwortlicher")	und	Vertragspartner (nachfolgend „AUFTRAGSVERARBEITER“)
--	-----	--

vereinbaren:

1 Einleitung

Die Vertragsparteien haben eine Vereinbarung ("VERTRAG") abgeschlossen. Bei der Erbringung der im VERTRAG definierten Leistungen kann es erforderlich sein, dass der AUFTRAGSVERARBEITER im Auftrag des VERANTWORTLICHEN personenbezogene Daten verarbeitet.

In Ergänzung des VERTRAGS gilt die gegenständliche Vereinbarung, um den gesetzlichen Pflichten zum Datenschutz zu entsprechen. Soweit hier nicht anders vereinbart, bleiben die zum heutigen Tag geltenden Vereinbarungen aus dem VERTRAG unverändert.

2 DatenVERARBEITUNG

2.1 Definitionen

DSGVO: meint die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, welche seit 25. Mai 2018 anzuwenden ist in der jeweils gültigen Fassung.

PERSONENBEZOGENE DATEN: meint alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen und beinhaltet jedenfalls jene Datenkategorien, die in Anhang 1 aufgezählt sind, zusammen mit allfälligen weiteren Daten über natürliche Personen, die dem AUFTRAGSVERARBEITER anlässlich seiner Tätigkeit nach dem VERTRAG zugänglich sind;

DATENSCHUTZBEHÖRDE: meint die jeweilige für zuständige Datenschutz Aufsichtsbehörde, deren Zuständigkeit der VERANTWORTLICHE unterliegt;

VERARBEITUNG (bzw VERARBEITEN): meint jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit PERSONENBEZOGENEN DATEN wie das Erheben, das Strukturieren, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, das Löschen oder die Vernichtung gemäß dem anwendbaren Recht.

2.2 Informationssicherheit

Der AUFTRAGSVERARBEITER hat die PERSONENBEZOGENEN DATEN logisch getrennt von Daten dritter Parteien zu VERARBEITEN.

Der AUFTRAGSVERARBEITER sichert die bestehende und fortlaufende Einhaltung geeigneter und ausreichender technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der PERSONENBEZOGENEN DATEN vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung oder Veränderung sowie vor unbefugter oder unrechtmäßiger Veröffentlichung oder Zugriff – dies im Besonderen wo die VERARBEITUNG eine Übertragung von Daten über ein Netzwerk beinhaltet - sowie vor allen anderen Formen der unrechtmäßigen VERARBEITUNG zu.

Der AUFTRAGSVERARBEITER sichert zu, die Sicherheitsanforderungen des VERANTWORTLICHEN einzuhalten. Diese Sicherheitsanforderungen sind im „A1 Information Security Standard für den sicheren Servicebetrieb“ geregelt. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AUFTRAGSVERARBEITER jene Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, welche in der Schutzbedarfsklasse „Erweiterter Schutz“ festgelegt sind.

Diese Sicherheitsanforderungen stehen zur Ansicht, zum Ausdruck und zum Download bereit unter: <https://www.a1.net/einkauf --> Lieferanteninformation -> Sonstiges -> Sicherheitsanforderungen IT-Systeme>

Der VERANTWORTLICHE darf diese Sicherheitsanforderungen einseitig ändern, wenn die Änderung zu einer Reduktion der Pflichten des AUFTRAGSVERARBEITERS führt oder wenn die Änderung erforderlich ist, um rechtlich vorgesehenen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Sollten PERSONENBEZOGENE DATEN durch Verschulden des AUFTRAGSVERARBEITERS zerstört, verloren oder massiv verändert worden sein, so stehen dem VERANTWORTLICHEN neben anderen, aus dieser Vereinbarung oder sonst verfügbaren Rechtsbehelfen jedenfalls noch folgende Rechtsmittel zu:

- Den AUFTRAGSVERARBEITER anzuweisen, auf Kosten des AUFTRAGSVERARBEITERS die PERSONENBEZOGENEN DATEN wiederherzustellen oder ihre Wiederherstellung zu veranlassen, wobei der AUFTRAGSVERARBEITER alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen hat, um die Wiederherstellung unverzüglich zu bewerkstelligen; oder
- Selbst die PERSONENBEZOGENEN DATEN wiederherzustellen oder ihre Wiederherstellung zu veranlassen und den AUFTRAGSVERARBEITER anzuweisen, die hierfür vernünftigerweise anfallenden Kosten zu ersetzen.

2.3 VERARBEITUNG von PERSONENBEZOGENEN DATEN

Im Hinblick auf jegliche PERSONENBEZOGENE DATEN, die der AUFTRAGSVERARBEITER für den VERANTWORTLICHEN in Zusammenhang mit dem VERTRAG VERARBEITET, sichert der AUFTRAGSVERARBEITER zu, dass

- a. die VERARBEITUNG dieser Daten stets nur zum Zweck der Tätigkeit im Sinn des VERTRAGS und - wie in weiterer Folge zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, erfolgt; dabei hat der AUFTRAGSVERARBEITER ausschließlich auf Basis der dokumentierten Anweisungen des VERANTWORTLICHEN zu handeln, solche Anweisungen können auch dahingehend lauten, dass der AUFTRAGSVERARBEITER die weitere VERARBEITUNG einzustellen hat;
- b. der AUFTRAGSVERARBEITER diese Daten nicht eigenmächtig VERARBEITET, diese Daten keinesfalls an Dritte weitergibt, soweit dies nicht ausdrücklich durch den VERANTWORTLICHEN vorgegeben ist;
- c. der AUFTRAGSVERARBEITER diese Daten zu keinem anderen Zweck als für die Tätigkeit nach dem VERTRAG notwendig und erforderlich, VERARBEITET, an- oder verwendet;
- d. der AUFTRAGSVERARBEITER diese Daten nicht für eigene Zwecke VERARBEITET oder PERSONENBEZOGENE DATEN nicht in Produkt- oder Serviceangebote für Dritte inkludiert;

Um sicherzustellen, dass den Anweisungen des VERANTWORTLICHEN entsprechend Folge geleistet werden kann, hat der AUFTRAGSVERARBEITER entsprechende Prozesse und damit einhergehende technische Maßnahmen in Verwendung, hierzu gehören:

- e. Die Verpflichtung, den VERANTWORTLICHEN im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und dem VERANTWORTLICHEN in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- f. Soweit vom jeweilig betroffenen Endkunden angefragt, die von Zeit zu Zeit notwendige Aktualisierung, Ergänzung oder Korrektur von PERSONENBEZOGENEN DATEN von betroffenen Endkunden;
- g. Bei Erhalt der entsprechenden Anweisung des VERANTWORTLICHEN, das Löschen oder Blockieren vom Zugang zu PERSONENBEZOGENEN DATEN;
- h. das Setzen von Flags auf Ordnern oder Konten mit PERSONENBEZOGENEN DATEN, um bestimmte Regeln auf die PERSONENBEZOGENEN DATEN von Betroffenen anzuwenden, wie zum Beispiel die Unterdrückung von Marketing Aktivitäten.

Der AUFTRAGSVERARBEITER hat seine Tätigkeit nach dem VERTRAG so auszuüben, dass sein Handeln keinen Verstoß des VERANTWORTLICHEN gegen die Datenschutzpflichten bei PERSONENBEZOGENEN DATEN darstellt.

Der AUFTRAGSVERARBEITER bietet dem VERANTWORTLICHEN auf Anfrage in angemessenen Umfang Kooperations- und Unterstützungsleistungen an, um den VERANTWORTLICHEN in die Lage zu versetzen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Darüber hinaus wird der AUFTRAGSVERARBEITER mit der DATENSCHUTZBEHÖRDE zusammenarbeiten und wird den Direktiven und Entscheidungen dieser Behörde Folge leisten.

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN vor Beginn der VERARBEITUNGstätigkeit und auch zu jedem späteren Zeitpunkt unverzüglich darüber informieren, wenn er der Meinung ist, dass eine Anweisung des VERANTWORTLICHEN gegen das anwendbare Recht verstößt.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis und vereinbaren, dass der AUFTRAGSVERARBEITER keinen Anspruch auf Ersatz von allfälligen Kosten hat, die als Folge der Erfüllung der Anweisungen des VERANTWORTLICHEN in Hinblick auf die Tätigkeit nach dem VERTRAG und/oder im Zusammenhang mit irgendeiner der AUFTRAGSVERARBEITER-Pflichten oder im Zusammenhang mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entstehen können.

Der AUFTRAGSVERARBEITER führt ein schriftliches Verzeichnis, das alle im Auftrag des VERANTWORTLICHEN durchzuführenden VERARBEITUNGEN von PERSONENBEZOGENEN DATEN nach den jeweils geltenden rechtlichen Kriterien auflistet, und wird dem VERANTWORTLICHEN dieses Verzeichnis auf Anfrage innerhalb von 5 Werktagen zur Verfügung stellen.

3 Meldung einer Verletzung des Schutzes von PERSONENBEZOGENEN DATEN

Der AUFTRAGSVERARBEITER hat den VERANTWORTLICHEN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Stunden nachdem der AUFTRAGSVERARBEITER darüber Kenntnis erlangt, zu informieren, wenn PERSONENBEZOGENE DATEN unbeabsichtigt oder unter Verstoß der Regeln VERTRAGS (a) zerstört werden, (b) verloren werden, (c) verändert werden, (d) weitergegeben werden oder (e) Zugang zu ihnen eingeräumt wird (alle diese Fälle werden nachfolgend kurz als "SICHERHEITSVERLETZUNG" bezeichnet).

Diese Meldung hat zumindest die in Artikel 33 Abs 3 DSGVO angeführten Punkte zu enthalten. Der AUFTRAGSVERARBEITER wird dem VERANTWORTLICHEN auch alle weiteren angemessenen Informationen übermitteln, die der VERANTWORTLICHE über die SICHERHEITSVERLETZUNG anfordert. Der AUFTRAGSVERARBEITER kann diese Zusatzinformationen entweder sofort in die Meldung aufnehmen oder später übermitteln, wenn zB sie erst gesammelt werden müssen oder später verfügbar werden.

Der AUFTRAGSVERARBEITER hat sofort alles zu unternehmen, um den Grund für die SICHERHEITSVERLETZUNG zu eruieren und hat nach besten Kräften die Auswirkungen der SICHERHEITSVERLETZUNG gering zu halten und hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des VERANTWORTLICHEN, Maßnahmen zur Wiederherstellung oder andere Schritte zur Behebung der SICHERHEITSVERLETZUNG zu setzen.

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird bis zu einer Freigabe durch den VERANTWORTLICHEN jede Kommunikation, Information, Presseaussendung oder Bekanntmachung (alle nachfolgend: „BENACHRICHTIGUNG“) über die SICHERHEITSVERLETZUNG an Dritte unterlassen.

Der AUFTRAGSVERARBEITER trägt alle Kosten für die hier in Pkt 3 beschriebenen Maßnahmen: Der AUFTRAGSVERARBEITER bezahlt an den VERANTWORTLICHEN (oder ersetzt dem VERANTWORTLICHEN) alle Kosten, Verluste und Ausgaben für das Erstellen und Veröffentlichen von BENACHRICHTIGUNGEN. Diese Regelung beschränkt nicht die Maßnahmen, die der VERANTWORTLICHE nach dem anwendbaren Recht bei Datenschutzverletzungen ergreifen kann.

Wenn die SICHERHEITSVERLETZUNG mehrere Kunden des VERANTWORTLICHEN betrifft, wird der AUFTRAGSVERARBEITER den VERANTWORTLICHEN bei notwendigen Maßnahmen und Abhilfen prioritär unterstützen.

4 Mitarbeiter von Auftragsverarbeiter – Vertraulichkeit

Der AUFTRAGSVERARBEITER hat die Verlässlichkeit seiner Mitarbeiter und die der Subauftragsverarbeiter (jeweils soweit sie Zugang zu PERSONENBEZOGENEN DATEN haben) sicherzustellen und sichert zu, dass diese ein entsprechendes Training in Hinblick auf Sorgfalt, Schutz und Umgang mit PERSONENBEZOGENEN DATEN erhalten haben, und dass die mit ihnen vereinbarten Geheimhaltungsbestimmungen nicht geringer sind, als die im VERTRAG enthaltenen.

Der AUFTRAGSVERARBEITER haftet für jede Weitergabe von PERSONENBEZOGENEN DATEN durch eine solche Person so, als ob er selbst diese Daten weitergegeben hätte.

5 Subauftragsverhältnisse

Als Subauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Tätigkeit im Sinn von Anhang 1, beziehen.

Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der AUFTRAGSVERARBEITER z.B. als Telekommunikationsdienstleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen

in Anspruch nimmt. Der AUFTRAGSVERARBEITER ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des VERANTWORTLICHEN auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der AUFTRAGSVERARBEITER darf bei der Erfüllung seiner Tätigkeit nach dem VERTRAG Subauftragsverarbeiter nur dann einsetzen und jegliche VERARBEITUNG von PERSONENBEZOGENEN DATEN nur dann an eine andere Person oder Gesellschaft (inkl Tochterunternehmen) auslagern, wenn (kumulativ):

- a. AUFTRAGSVERARBEITER eine solche Auslagerung auf Subauftragsverarbeiter des VERANTWORTLICHEN eine angemessene Zeit (nicht weniger als 180 Tage) vorab schriftlich anzeigt, und zwar unter Angabe folgender Informationen:
 - i. Name, registrierte Firmenadresse oder Hauptsitz des Subauftragsverarbeiters und
 - ii. Details zur vom Subauftragsverarbeiter auszuführenden DatenVERARBEITUNG in Hinblick auf die Tätigkeit im Sinn von Anhang 1; sowie
 - iii. weitere durch den VERANTWORTLICHEN gemäß anwendbarem Recht benötigten Informationen, dies kann auch die Anzeige an die DATENSCHUTZBEHÖRDE umfassen und
- b. AUFTRAGSVERARBEITER rechtlich bindende vertragliche Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer schließt, die keine geringeren Anforderungen enthalten als die gegenständliche Vereinbarung.

In allen Fällen von Subbeauftragung haftet der AUFTRAGSVERARBEITER gegenüber dem VERANTWORTLICHEN für jegliches Tun oder Unterlassen des Subauftragsverarbeiters (und der Personen, die über den Subauftragsverarbeiter Zugang zu den PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN oder Einfluss auf diese Daten des VERANTWORTLICHEN bekommen), wie für sein eigenes Tun oder Unterlassen.

6 Sicherheit der Kommunikation

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird alle angebrachten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit elektronischer Kommunikationsnetze oder -services setzen, die er dem VERANTWORTLICHEN zur Verfügung stellt oder die er nutzt, um die PERSONENBEZOGENEN DATEN an den VERANTWORTLICHEN zu übertragen oder zu übermitteln.

Dies umfasst beispielsweise Maßnahmen, die das Kommunikationsgeheimnis schützen und unrechtmäßige Überwachung oder Abhören von Kommunikation verhindern, unrechtmäßigen Zugriff auf Computer und Systeme verhindern und so die Sicherheit der Kommunikation gewährleisten.

7 Auditrecht

Der VERANTWORTLICHE darf Überprüfungen durchführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen lassen. Der VERANTWORTLICHE hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die unter angemessener Vorankündigung anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den AUFTRAGSVERARBEITER in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der AUFTRAGSVERARBEITER stellt sicher, dass der VERANTWORTLICHE sich von der Einhaltung der Pflichten des AUFTRAGSVERARBEITERS nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der AUFTRAGSVERARBEITER verpflichtet sich, dem VERANTWORTLICHEN auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- a. die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO;
- b. die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 DSGVO;
- c. aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);
- d. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. ISO/IEC 27001).

Die Kosten für das Audit trägt der VERANTWORTLICHE; wenn jedoch im Zuge des Audits die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder des anwendbaren Rechts durch den AUFTRAGSVERARBEITER oder eines Subauftragsverarbeiters aufgedeckt wird, dann hat der AUFTRAGSVERARBEITER alle Audit-Kosten zu übernehmen und die allenfalls gefundenen Defizite in

angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben, widrigenfalls der VERANTWORTLICHE den VERTRAG aus wichtigem Grund vorzeitig beenden kann.

8 Löschung von PERSONENBEZOGENEN DATEN

Über Aufforderung durch den VERANTWORTLICHEN wird der AUFTRAGSVERARBEITER zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit dieser Vereinbarung oder anlässlich ihrer Beendigung jegliche beim AUFTRAGSVERARBEITER verbliebenen PERSONENBEZOGENEN DATEN, entweder zerstören oder an den VERANTWORTLICHEN retournieren (gemeinsam mit Datenträgern oder Dokumenten, die diese Daten enthalten).

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den Anweisungen des VERANTWORTLICHEN zur Rückgabe oder Löschung der PERSONENBEZOGENEN DATEN folgen.

9 Offenlegung an Dritte

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN unverzüglich von Ermittlungen, Anträgen, Klagen oder Beschwerden durch staatliche Behörden, Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden (DATENSCHUTZBEHÖRDE), Gerichte oder betroffene Personen zu PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN informieren, es sei denn, diese unverzügliche Information an den VERANTWORTLICHEN ist nach dem anwendbaren Recht untersagt.

In diesem Fall wird der AUFTRAGSVERARBEITER dem VERANTWORTLICHEN unentgeltlich jegliche angemessene Unterstützung zukommen lassen, sodass der VERANTWORTLICHE diese Ermittlungen, Anfragen, Klagen oder Beschwerden beantworten und die anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Fristen wahren kann.

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird keine PERSONENBEZOGENEN DATEN an Dritte offenlegen, es sei denn, der AUFTRAGSVERARBEITER ist hierzu gesetzlich verpflichtet. Der AUFTRAGSVERARBEITER stellt die Erfüllung dieser Pflicht auch bei all seinen Subauftragsverarbeitern sicher.

10 Haftung

Unabhängig von etwaigen anderen Entschädigungen im Zusammenhang mit der DatenVERARBEITUNG auf Basis des VERTRAGS, wird der AUFTRAGSVERARBEITER den VERANTWORTLICHEN, dessen Organe, Mitarbeiter und Vertreter schadlos halten im Hinblick auf jegliche Verluste (dies inkludiert zu erfüllende Ansprüche, Schäden, Kosten, Gebühren, Strafen, Abgaben, Aufwände oder andere Verbindlichkeiten sonstiger Art), die ihnen im Zusammenhang mit der DatenVERARBEITUNG durch ein Verschulden des AUFTRAGSVERARBEITERS (oder Subauftragsverarbeiters) in Bezug auf die Einhaltung dieser Vereinbarung oder des anwendbaren Rechts, entstehen.

Allfällige im VERTRAG vereinbarte Vertragsstrafen bleiben unverändert aufrecht.

11 Laufzeit

Diese Vereinbarung bleibt solange aufrecht bis i) der VERTRAG beendet wird oder ausläuft, oder ii) bis zur Beendigung der letzten Tätigkeit nach dem VERTRAG, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.

Diese Vereinbarung gilt für alle VERARBEITUNGEN von PERSONENBEZOGENEN DATEN, die der AUFTRAGSVERARBEITER bereits vor Abschluss der Vereinbarung während einer Übergangs- oder Migrationsphase erhalten hat.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht, dem in Österreich zu befolgenden Datenschutzrecht (inklusive DSGVO), sowie den von der DATENSCHUTZBEHÖRDE erlassenen Leitlinien oder Verhaltensregeln; die PARTEIEN schließen die Anwendung des UN-Kaufrechts ebenso aus wie die nicht-zwingenden Kollisionsbestimmungen des internationalen Privatrechtes.

Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung – einschließlich solcher über ihr Bestehen oder Nichtbestehen – sind ausschließlich von dem in Handelssachen für den ersten Wiener Gemeindebezirk wertzuständigen Gericht zu entscheiden.

1 Anhang 1 – VERARBEITUNG von PERSONENBEZOGENEN DATEN durch den AUFTRAGSVERARBEITER im Rahmen des Kooperationsvertrags

1.1 Art und Zweck der vorgesehenen VERARBEITUNG

Art und Zweck der VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN durch den AUFTRAGSVERARBEITER für den VERANTWORTLICHEN sind konkret beschrieben im VERTRAG.

1.2 Art der PERSONENBEZOGENEN DATEN

Zu den Daten (folgender Art), die der AUFTRAGSVERARBEITER auf Basis des VERTRAGS VERARBEITET, zählen folgende:

- Personen-Stammdaten
- Personen-Kennungen
- PERSONENBEZOGENE DATEN besonderer Kategorien & Biometrische Daten
- Marketing/Sales-Daten mit Personenbezug
- Personen-Rollen & Assoziationen
- Kundeninventar
- Kundeninteraktion
- Dokumente
- Verkehrsdaten
- Geografische Bewegungsdaten | Geolocation Data (Bewegungsdaten)
- Inhaltsdaten
- Finanzdaten
- Mitarbeiter Login

1.3 Kategorien betroffener Personen

Zu den von der VERARBEITUNG betroffenen Personengruppen zählen folgende:

- Kunden des VERANTWORTLICHEN, die natürliche Personen sind
- Kunden des VERANTWORTLICHEN, die juristische Personen sind
- Mitarbeiter von Kunden des VERANTWORTLICHEN
- Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für Kunden des VERANTWORTLICHEN von diesen Kunden als Nutzungsberechtigte genannt werden
- Kinder
- Schutzbedürftige (natürliche) Personen (z.B. krank, behindert, mit Sachwalter / Erwachsenenvertreter)
- Interessenten, die noch keine Kunden des VERANTWORTLICHEN sind
- Beschäftigte des VERANTWORTLICHEN
- Lieferanten und Vertriebspartner des VERANTWORTLICHEN
- Ansprechpartner bei Lieferanten und Vertriebspartnern des VERANTWORTLICHEN

1.4 Generelle Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32(1) DSGVO

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der VERARBEITUNG, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung dokumentieren und dem VERANTWORTLICHEN zur Prüfung übergeben. Soweit sie durch den VERANTWORTLICHEN nicht begründet abgelehnt werden, werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage zur VERARBEITUNG von PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN im Zusammenhang mit dem VERTRAG.